

RECHT - STEUERN - FINANZEN

Das Finanzamt reist hinterher

Was Deutsche über die Steuerfolgen wissen sollten, bevor sie ins Ausland ziehen



Willi Plattes



Günther Strunk

Die steuerlichen Konsequenzen eines Wegzugs aus Deutschland können erheblich, ja unangenehm sein, wenn man sich im Vorfeld nicht ausreichend informiert und bei der Umsetzung die steuerlichen Aspekte des Vorhabens vernachlässigt. Wir wollen uns hier auf die folgenden drei Fragen konzentrieren:

Wann bin ich tatsächlich weg?

Die unbeschränkte, das heißt grundsätzlich unbegrenzte Besteuerung aller weltweiten Einkünfte in Deutschland ergibt sich nur, wenn man entweder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist man hinsichtlich der Besteuerung auf die abschließend im Gesetz genannten inländischen Einkünfte beschränkt steuerpflichtig. Doch Vorsicht: Eine Wohnung hat man bereits dann, wenn man diese regelmäßig nutzen könnte, wobei es nur auf die tatsächliche Nutzung ankommt. Vor allem wenn Großteile der eigenen Verwandtschaft, insbesondere Kinder, noch in Deutschland leben, kann es zu Nachfragen kommen, ob die wegziehenden Eltern nicht vielleicht über Teile der Wohnung oder des Hauses der Kinder weiterhin verfügen können, speziell dann, wenn die Immobilie zuvor von den Eltern bewohnt wurde und nun den Kindern per Schenkung oder aufgrund eines Mietvertrages überlassen wird.

Was passiert zum Zeitpunkt des Wegzugs?

Nimmt man seine Einkunftsquellen mit ins Ausland (z. B. Überführung des bisher in Deutschland



■ Schon die Wegzugssteuer bezahlt? FOTO: DPA

die keine stillen Reserven haben oder explizit aus einer solchen Wegzugsbesteuerung ausgenommen sind, wie etwa Geldforderungen oder Aktienbesitz mit weniger als 1 Prozent Beteiligungshöhe können auch hinsichtlich etwaiger stiller Reserven steuerfrei überführt werden. Verbleibt die Einkunftsquelle hingegen in Deutschland, wie bei vermieteten inländischen Immobilien, ändert sich an der Art und dem Umfang der Steuerpflicht faktisch nichts, da Deutschland weiterhin das Besteuerungsrecht hat.

Eine Besonderheit ergibt sich bei bestimmten Kapitalerträgen. So sind beispielsweise die Zinsen aus unbesicherten Kapitalforderungen auch dann nicht mehr in Deutschland steuerpflichtig, wenn das Guthaben weiterhin bei einer deutschen Bank geführt wird. Deutschland verzichtet – dies für viele vielleicht überraschend – auf die Besteuerung solcher Zinseinkünfte von „Ausländern/beschränkt Steuerpflichtigen“. Weitergehende Beschränkungen des deutschen Steuerrechts ergeben sich regelmäßig durch das bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA). Diese müssen jedoch im Einzelfall genau betrachtet werden.

Für Zwecke der deutschen Erbschaftsteuer endet die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht erst nach Ablauf von fünf Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegt auch die Übertragung von Auslandsvermögen auf im Ausland ansässige Personen der deutschen Erbschaftsteuer.

Was passiert, wenn ich mich nicht entscheiden kann oder will und in beiden Ländern eine Wohnung unterhalte?

Dann ist man weiterhin in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und muss allen Steuererklärungs-pflichten wie bisher nachkommen. Man kann alle Vergünstigungen für unbeschränkt Steuerpflichtige in Anspruch nehmen,

bekommt aber auch keine Vorteile für beschränkt Steuerpflichtige, wie etwa die abgeltende Wirkung von einbehaltenen Steuern, sofern diese nur den beschränkt Steuerpflichtigen gewährt werden. Um zu verhindern, dass sowohl Deutschland als auch Spanien auf dieselben Welteinkünfte Steuern erhebt, regelt das DBA, dass der Staat, zu dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bestehen, unbegrenzt besteuern darf und der andere Staat nur begrenzt Einkünfte, die einen besonders engen Bezug zu diesem Staat haben. Dies ist eine Frage des Sachverhalts, kann aber mit den betroffenen Finanzbehörden im Vorfeld einvernehmlich geklärt werden. Problematisch ist und bleibt jedoch, dass bei Aufrechterhaltung einer Wohnung in Deutschland die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland nie endet. Bereits aus diesem Grund bietet es sich an, beim Schritt ins Ausland diesen vollständig zu vollziehen.

Bei einem Wegzug aus Deutschland sind zahlreiche formale Vorgaben, aber auch materiell bedeutsame steuerliche Punkte zu berücksichtigen, die für das geplante Vorhaben keinen Hinderungsgrund darstellen müssen, aber im Einzelfall sehr gefährlich werden können, wenn sie nicht beachtet werden. Wir raten auch in steuerlicher Hinsicht zur guten Vorbereitung dieses oftmals im Leben einzigartigen Vorgangs der Auswanderung und wünschen allen gute und kompetente Berater an ihrer Seite.

Prof. Dr. habil. Günther Strunk ist geschäftsführender Gesellschafter der Strunk Kolaschnik Partnerschaft in Hamburg. Willi Plattes leitet die internationale Steuerberatungskanzlei European Accounting in Palma. Kontakt: thomas@europeanaccounting.net.

RATGEBER

„AUSWANDERN NACH MALLORCA“ ALS PRINT UND EBOOK

Die neuen Rahmenbedingungen für Steuerpflicht, Ansässigkeit und Investment in Spanien sind die Themen der aktualisierten und wesentlich erweiterten Neufassung dieses 2010 erstmals herausgegebenen Buches. Autoren: Prof. Dr. habil. Günther Strunk, Asesora Fiscal Petra Schmid, Thomas Fitzner und Dipl.-Kfm. Willi Plattes.



Erhältlich für 29,80 Euro bei Amazon als Print (350 Seiten) und E-Book. Anfragen: thomas@europeanaccounting.net.

betriebenen Einzelunternehmens nach Spanien), kann es zu einer Besteuerung der sogenannten stillen Reserven kommen, die nur sehr eingeschränkt gemildert wird. Auch die stillen Reserven aus Beteiligungen an in- und ausländischen

Kapitalgesellschaften müssen sofort besteuert werden, wobei im Verhältnis zu Spanien und zu anderen EU- und EWR-Staaten eine Stundung der Steuer auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung gewährt wird. Einkunftsquellen,

BESTENS INFORMIERT

Mallorca Zeitung
www.mallorcazeitung.es

Rechtsanwälte / Abogados
Langhoff & Süsselbeck

Joachim Süsselbeck
Rechtsanwalt/Abogado
Spezialist im deutschen und spanischen Erbrecht

Erb- und Immobilienrecht
Legalisierung von Baubestand
Beantragung von Ferienvermietungsgenehmigungen

Gesellschaftsgründungen
Prozessvertretung

Santa Ponsa: Av. Rey Jaime I, 109
Manacor: C/. Pius XII, 16

Tel.: 971 69 83 05
E-Mail: mallorca@ra-lsk.de

NOTRUF FÜR STRAFRECHT

807 520 020*

ADVOCATOS
PALMALEX
RECHTSANWÄLTE

Paseo Mallorca, 30
Entlo. lzq.
07012 Palma de Mallorca
Tel.: 971 72 71 48
Fax: 971 71 25 01
www.palmalex.eu

AUTOUNFÄLLE
SCHADENERSATZANSPRÜCHE
IMMOBILIENRECHT
GESELLSCHAFTSRECHT

FAMILIENRECHT
ARBEITSRECHT
VOLLSTRECKUNGEN
SEERECHT

*Gebühren 1,18 € (span. Festnetz) • 1,53 € (span. Handy) pro Min. (inkl. MwSt.) • 24 Std. tel. erreichbar. (Verfügbarkeit siehe Website)

JANUAR Consulting DEUTSCHSPRACHIGE RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER

Miguel Angel Riera, Rechtsanwalt/ Steuerberater
Galina Kogan, dipl. Kauffrau/ Steuerberaterin
Carolin Struck, Nichtresidenten Abteilung

- Rechts- und Steuerberatung bei Investitionen in Spanien • Immobilien- und Erbrecht
- Gesellschaftsgründung • NEU: Verwaltung von Eigentümergemeinschaften

Büro in Palma und Manacor • Tel: 971 55 31 61 • Fax: 971 55 12 86
Kontaktperson: Carolin Struck • c.struck@januarconsulting.com

European Lawyers Gerboth & Partner
Rechtsanwälte & Abogados

IHR KOMPETENTER PARTNER IN RECHTS- UND GESELLSCHAFTSANGELEGENHEITEN

- Immobilien-, Bau- und Erbrecht
- Gesellschafts- und Steuerrecht
- SL Gründung in 48 h

In Kooperation mit
KANZLEI FÜR FAMILIENRECHT
Dahmen-Lösche und Ehm
Individuelle Beratung in allen Trennungs- und Scheidungsfragen

PALMA: Jaime III, 3 – 4^o-2^a (Ecke Borne)
Tel.: 0034 971 722 494 – Fax: 0034 971 72 33 47
info@mallorca-anwalt.com
www.mallorca-anwalt.com

Königsallee 60c, 40212 Düsseldorf
Tel.: 0049 211 6 001 009 mobil: 0034 682 228 636
info@praxis-fuer-familienrecht.de
www.praxis-fuer-familienrecht.de